

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan
der Gemeinde Borcheln und der Stadt Bad Wünnenberg

68. Jahrgang

29. Dezember 2011

Nr. 57 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|--|-------|
| 172/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borcheln über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 | 2 |
| 173/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borcheln über die Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2011 | 3 - 4 |
| 174/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Beschluss der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 6 „In der Baake“ | 5 - 6 |
| 175/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Heranziehung der Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende | 7 - 8 |
| 176/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt - über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Büren | 9 |
| 177/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt - über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Büren | 10 |

172/2011

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Borchen für das Haushaltsjahr 2012

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Borchen für das Haushaltsjahr 2012 ist mit ihren Anlagen am 19.12.2011 dem Rat zur Beratung zugeleitet worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der Öffnungszeiten täglich von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und mittwochs zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und dienstags und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Borchen im Ortsteil Kirchborchen, Unter der Burg 1, Zimmer 138, öffentlich aus.

In der Zeit vom 29.12.2011 -17.01.2012 können Einwohner und Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Borchen, Unter der Burg 1, 33178 Borchen, zu geben. Über die erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Borchen in öffentlicher Sitzung.

33178 Borchen, den 21.12.2011

Gemeinde Borchen
Der Bürgermeister

gez.

Allerdissen

173/2011

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Borchlen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GF.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2005 (GV.NRW. S. 15), hat der Rat der Gemeinde Borchlen mit Beschluss vom 19.12.2011 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 17.01.2011 erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festge- setzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge Festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge				
Aufwendungen	17.647.923	30.000	-	17.677.923
	20.709.027	18.200	-	20.727.227
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen				
Auszahlungen	15.214.650	30.000	-	15.244.650
	17.879.920	700	-	17.880.620
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen				
Auszahlungen	1.469.050	-	-	1.469.050
	2.612.454	350.000		2.962.454

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird geändert.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

29. Dezember 2011

Nr. 57 / S. 4

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 695.000 EUR nicht verändert. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird um 11.800 EUR vermindert und damit auf 2.354.304 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept: entfällt.

Borchen, den 19.12.2011

Der Bürgermeister

gez. Allerdissen

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 20.12.2011 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde mit Verfügung vom 21.12.2011, Az.: 20.1 1105/03 abgeschlossen.

Die Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 29. Dez. 2011 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Zimmer -38- der Gemeindeverwaltung Borchen, Unter der Burg 1, öffentlich aus.

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

Bad Wünnenberg, 19.12.11

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 6 „In der Baake“

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 15.12.11 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 6 „In der Baake“ einschl. Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte (ohne Maßstab) gekennzeichnet:



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 6 „In der Baake“ einschl. Begründung kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. Begründung Auskunft verlangt werden.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 6 „In der Baake“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) 3. Änderung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 6 „In der Baake“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


Bürgermeister

175/2011

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 12.12.2011 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 1. Änderungssatzung des Kreises Paderborn vom 14.12.2011 zur Satzung über die Heranziehung der Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) vom 16.02.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 14.12.2011

gez.

Manfred Müller
Landrat

**1. Änderungssatzung
vom 14.12.2011**

zur Satzung des Kreises Paderborn vom 16.02.2011 über die Heranziehung der Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 6 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 16.12.2004 (GV NRW S. 821) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Paderborn am 12.12.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Ziff. d) erhält folgende Neufassung:

Bearbeitung und Auszahlung von Leistungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

176/2011

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az. 01805-11-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33142 Büren

Herr Johannes Goedde-Menke, Barkhäuser Str. 59 a, 33142 Büren, beantragt für den Standort Büren, Gemarkung Büren, Flur 14, Flurstück 34, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 105 m und einem Rotordurchmesser von 90 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach §12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

177/2011

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az. 01842-11-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33142 Büren

Herr Robert Goedde-Menke, Barkhäuser Str. 59 b, 33142 Büren, beantragt für den Standort Büren, Gemarkung Büren, Flur 13, Flurstück 21, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 105 m und einem Rotordurchmesser von 90 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach §12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann